# Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg"

**Anlage 5:** zur Vorlage Nr.: B 12 / 0383 des StuV am 15.11.2012

Betreff: B-Plan 282 "Kreuzweg"

Hier: Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung Rathausalle 50

22846 Norderstedt

05. DEZ. 2011 (00) ( ?:

Hamburg, den 01.12.2011

# Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg"

Sehr geehrter Damen und Herren,

wie ich aus Ihrer amtlichen Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg" entnommen habe, planen Sie beidseitig des Kreuzweges zu bauen. Dieses hat mich sehr verwundert, da – wie Sie ja selbst wissen - einige der Flächen gemäß einem Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 03.04.2008 von der Genehmigung als Baugebietsfläche ausgenommen worden sind.

Sollten Sie das Bauvorhaben weiter vorantreiben, sehen wir uns gezwungen weitere Schritte einzuleiten.

Im Namen de

, 22851 Norderstedt) mit freundlichen Grüßen,

# Förderkreis Ossenmoorpark e.V.

Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Fachbereich Planung, Team Stadtentwicklung

Rathausallee 50 22846 Norderstedt



### Bebauungsplan Nr. 282 (Kreuzweg) der Stadt Norderstedt

Der Förderkreis Ossenmoorpark e.V. gibt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

- Der Bebauungsplan Nr. 282 "Kreuzweg" sollte dringend im Zusammengang mit den vorgesehenen angrenzenden Bebauungsplänen für diesen Großbereich und dem Strukturplan der Stadt Norderstedt gesehen werden. Nur dann kann ein koordiniertes Verfahren zur Sicherung des Natur- und Umweltschutzes sichergestellt werden.
  - o Im Einzelnen sind daher die Bebauungspläne bei der Bewertung einzubeziehen:
  - Bebauungsplan Nr. 145 Nord Norderstedt, 1. Änderung "Nachverdichtung Poppenbütteler Straße Ost"Ortsteil: Glashütte, Gebiet: Östlich Poppenbütteler Straße / südlich Glashütter Damm / westlich und nördlich Fußwege zur Schwentinestraße
  - Bebauungsplan 236 Müllerstraße: südlich der Bebauung am Glashütter Damm, östlich der Müllerstraße, nördlich des Schulgeländes, westlich der Allee zur Schule (Flurstück 106/2)
  - Bebauungsplan Nr. 278 Norderstedt "Müllerstraße-Süd"
     Ortsteil: Glashütte, Gebiet: südlich Grundschule Müllerstraße / nördlich Grünzug Ossenmoorgraben / östlich Müllerstraße
  - Bebauungsplan Nr. 281 Norderstedt "Glasmoorstraße Ost"
     Ortsteil: Glashütte, Gebiet: östlich Glasmoorstraße / nördlich Schleikamp / westlich Beek in der Twiete

Das Struktur- und Bebauungskonzept Glashütter Damm sieht vor, den "Übergang von Stadt und Natur fließend zu gestalten", weil das Planungsgebiet im Übergang von besiedelten zu unbesiedelten Flächen liegt. Für den Bebauungsplan Nr. 282 gilt, dass zwar Maßnahmen zu Minimierung des Eingriffs angedacht sind, indem die Eichenallee am Kreuzweg erhalten bleiben soll. Gleichwohl ist geplant, den Kreuzungsbereich südlicher Abschnitt Kreuzweg im südliche Abschnitt Kreuzweg zwischen Glashütter Damm und Kreuzung auszubauen und zu verbreitern. Verbleibende Flächen in der schützenswerten Tarpenbek-Niederung sollen als Ausgleichsflächen aufgewertet werden.

Fazit: Nicht koordiniert berücksichtigt werden Auswirkungen für den Natur- und Umweltschutz zwischen dem Plan Nr. 282 und auf die oben angeführten Bebauungspläne im Kontext des Strukturkonzepts der Stadt Norderstedt. Insgesamt ist eine erheblich größere Bebauung vorgesehen, die insgesamt bei über 600 Wohneinheiten liegen könnte.





Unverzichtbar ist daher eine Gesamtbetrachtung dieser Pläne und Beantwortung der Fragen, welche Auswirkungen sich für die Tarpenbek-Niederung, für den Ossenmoorgraben und den Ossenmoorpark ergeben. Welche Auswirkungen haben die vorgesehenen Bebauungen und die Nachverdichtung z.B. auf die Wasserstände im Ossenmoorgraben und in der Tarpenbek?

Inwieweit werden die Schwerpunkte der landschaftsplanerischen Entwicklungsziele berücksichtigt:

- o "Neue Siedlungsschwerpunkte liegen auf den definierten Siedlungsachsen".
- o Vernetzung ökologisch wertvoller Flächen im Rahmen eines "Biotopverbundkonzeptes".
- Ausbau der bestehenden Freiflächen für die Naherholung als Rückgrat eines landschaftsbezogenen Radwegenetzes in einem "Grünen Leitsystem Norderstedt".
- 2. Der Plan Nr. 282 ist in Verbindung zu sehen mit dem Lärmminderungsplan von 2005, der hierzu lapidar ausführt: "Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im überwiegenden Plangebiet die Zielwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Lediglich für die Baugebiete sowie die Bestandsgrundstücke am Glashütter Damm kommt es zu geringfügigen Überschreitungen." Hierzu bedarf es ebenfalls der Koordination zwischen dem Strukturkonzept, dem Lärmminderungsplan und dem Verkehrskonzept der Stadt Norderstedt. Eine isolierte Betrachtung ist auch hier nicht möglich, eine gutachterliche Einschätzung der Umweltverträglichkeit in diesem Sinne muss eingefordert werden. Der Verkehrsentwicklungsplan und die Prognosen sehen für den Glashütter Damm durch die Schaffung von über 600 Wohneinheiten zwangsläufig zunehmenden Individualverkehr vor, der Glashütter Damm gilt als "sensible Zone". Welche Auswirkungen hat die Gesamtbebauung für die Lärmbelästigung im gesamten Wohngebiet?



Sind hier Veränderungen der Verkehrsführung geplant, um den Abfluss in die Wohngebiete und eine erhebliche Lärmbelastung zu verhindern? Möglich wäre z.B. der Ausbau des nördl. Jägerlaufs auf ein Wohnstrassen-Niveau mit Anbindung an das neue Wohngebiet nördlich des Glashütter Dammes.

Konkret wird ebenfalls angefragt, inwieweit das Naherholungsgebiet Ossenmoorpark betroffen ist.

Vorstand des Förderkreises Ossenmoorpark e.V.

Im Auftrage



7

ZU 1 1-12-20

An
Stadt Norderstedt –
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr
Team Stadtplanung
Rathausallee 50

22846 Norderstedt

<u>Betrifft:</u> Norderstedt FNP 2020 – hier: *Strukturkonzept Glashütter Damm und Aufstellung des –Plan 282 Kreuzweg – Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. BauGB.* Anregungen und Bedenken dazu -

#### Vorbemerkung

Die Stadtverwaltung und die Stadtvertretung haben sich zu den Prinzipien der AGENDA 21, der Lärmminderungsplanung und einer Zielplanung für 80 Tausend Einwohner im FNP 2020 bekannt. Im FNP 2020 sind mögliche Wohnbauflächen ausgewiesen, die diese Zielzahl weit um mehr als 4000 Einwohner übersteigen. Daher sollten mögliche Wohnbauflächen im Umfang reduziert oder generell aus den FNP 2020 gestrichen werden.

#### Argument 1

Das "Strukturkonzept Glashütter Damm" ist der Versuch einer Festschreibung einer künftigen Nutzung über ein aus dem FNP 2020 in wirksam gewordenen Fassung wegen materieller Hinderungsgründe gestrichenes Gebiet künftiger Wohnbebauung (W22 + W 23). Die Hebung der Hinderungsgründe bedingt die Aufgabe eines Schweinemastbetriebes. Dessen Geruchsbelästigung erfasst die im FNP 2020 (Beschlussfassung) ausgewiesenen möglichen Bauflächen W 22, W 23 in weiten Teilen und die im Strukturkonzept gleichfalls überplante Freifläche südlich des Glashütter Damm. Vom gegenwärtig genehmigten FNP 2020 sind diese Flächen als Planungsflächen für den Wohnungsbau nicht erfasst; sie sind 'gekreuzt', also herausgestrichen.

Im Bundesbaugesetzbuch, im § 9 Abs.2 BauGB ist geschrieben:

Im B-Plan kann <u>in besonderen Fällen</u> festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen nur 1. .... 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Ich frage, worin die 'besonderen Fälle' begründet sind, sich heute einer Planung zuzuwenden, deren Realisierung 'bis zum Eintritt bestimmter Umstände' unzulässig ist? Worin besteht das städtebauliche Interesse der Stadt Norderstedt heute bereits die städtebauliche Entwicklung hier weit über den Zeitraum der Geltung des FNP 2020 unrevidierbar zu normieren?

Ich gebe zu bedenken: Aller Planung über das im Strukturkonzept Glashütter Damm überplante Gebiet, somit auch dem B-Plan 282, fehlt es an einer gültigen Rechtsgrundlage (gekreuzte Flächen). Sie verursacht ungerechtfertigt Zeitaufwand und Kosten sowohl in der Verwaltung, als auch in der Vertretung der Stadt Norderstedt und im zuständigen Fachausschuss. Ich rege daher an, alle Aktivitäten in Ansehung auf das Strukturkonzept Glashütter Damm und daraus abgeleiteten Detailplanungen einzustellen.

#### Argument 2

Eine Aufgabe des Mastbetriebes wird in dem Erläuterungsbericht zum Strukturkonzept der planaufstellenden Architekten zum Ende des Planungshorizont des FNP 2020 in Aussicht genommen. Diese unbestimmte Ankündigung der Aufgabe des Schweinemastbetriebes in der Zukunft stellt für mich keinen Heilungstatbestand für die fehlende Planungsgrundlage dar. Erst die tatsächliche Aufgabe des Schweinemastbetriebes ermöglicht es, die Bauflächen W 22 und W 23 (in jetziger oder veränderter Umgrenzung) erneut in einen FNP einzufügen. Die Realisierung des Strukturkonzeptes wird allenfalls weit über den Geltungszeitraum des FNP 2020 hinausgeschoben und dient somit allein der Sicherung von Baurechten für die beteiligten Grundeigentümer.



### Daher gebe ich nur hilfsweise Anregungen und Bedenken zu den vorgestellten Plänen

Das Strukturkonzept definiert folgende Ziele:

- Einen originellen, familiengerechten, realisierbaren Städtebau,
- eine Einbeziehung und Stärkung der vorhandenen Freiraumstruktur sowie der Topografie,
- eine nachhaltige Stadtplanung im Hinblick auf ökologische Belange.
   (siehe Erläuterungsbericht der Architekten)

Diesen Zielen wird der vorgelegte Strukturplan nicht gerecht.

### Ich wende mich im Einzelnen gegen:

- 1. Ich habe Bedenken gegen eine Festschreibung im Umfang der im Strukturkonzept vorgesehenen Bebauung auf einen Zeitraum, der weit über die Geltung des FNP 2020 (PPL) hinausreicht. (Argument 2) Zielvorstellungen künftiger Entwicklung in Norderstedt werden zukünftiger und politischer Entscheidung entzogen und die Eigentümer der planbetroffenen Flächen werden unangemessen privilegiert. (Noch heute werden Baurechte verwirklicht, die aus B-Plänen resultieren, welche noch in Geltung der Grundgemeinden der Stadt Norderstedt oder dem FNP 2010 (STEP) Rechtskraft erlangt haben und heutiger Konzeption von Stadtentwicklung nicht mehr oder nur eingeschränkt entsprechen.
- 2. Ich fordere die Verwaltung und die politischen Parteien auf, Initiativen zu ergreifen in Bezug auf Änderung der Ortsatzung oder der Änderung der Landesbauordnung mit den Ziel Bebauungspläne mit einem Zeitlimit zu deren Realisierung beziehungsweise mit einem Verfalldatum zu versehen dergestalt, dass nach den Plänen zulässige, aber noch nicht realisierte Bauvorhaben nach dem Zeitablauf einer erneuten Prüfung auf Angemessenheit in Umfang, Maß der baulichen Nutzung und Art zu unterwerfen sind.
- 3. Die Fläche im Strukturkonzept Glashütter Damm ist im (STEP) mit C 6b 18,2 ha bezeichnet. Die im Strukturplan vorgeplante Anzahl von ca. 350 WE (It. Norderstedter Zeitung: 650 WE) überschreitet die im STEP vorgeplante Anzahl von 224 WE weit. Die Fläche sollte daher in der nördlichen Ausdehnung bis zur Tiefe des Grundstücks Jägerlauf 23 im Osten und der Eichenreihe der vorhandenen sieben erhaltenswerten und landschaftsprägenden Eichen westlich davon begrenzt werden. (Entfall der Baufläche 3b)
- Es bestand bei Verabschiedung des STEP noch politisches Einvernehmen darüber, dass das wertvolle Naturpotential der 'Stadt im Grünen' nicht angetastet werden solle. Die große Bedeutung des Gebietes Tarpenbek-Ost wurde in der Grundlagendokumentation zum FNP 2020 (PPL) nachdrücklich bekräftigt. Es ist dort auf Seite 77 aufgeschrieben: "Folgende Wasserläufe sind ... als Hauptvorfluter benannt. Dabei sind die Abflusstäter in ihrem naturräumlichen Zustand zu bewahren. .... Tarpenbek mit seinen Zuflussgräben." Hierzu gehört der Tarpenbek-Ostarm mit der Beek hinter der Twiete. Die nun vorgesehene Planung führt dazu, dass diese Gewässerlandschaft und der "grüne Lungenflügel" der Stadt zwischen Schleswig-Holstein-Straße und Jägerlauf in Glashütte in seinem Südteil zu großen Teilen für zukünftige Generationen als landschaftlicher Freiraum unwiederbringlich verloren gehen. Landschaftsbestandteile werden beschnitten und zusätzlich verbaut. Im Landschaftsplan Norderstedt (Datei 895 Teil II Ziff.3.7.1. S 49/50) Flächen für die bauliche Nutzung ist festgestellt: ": Keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden ... aus Gründen des Boden und Grundwasserschutzes." "Schutz und Erhalt wertvoller und für die Erholung bedeutungsvoller Freiraumverbindungen und Grünzäsuren ("günes Leitsystem, STEP)" Als parkartig angelegter Grünzug ist ausdrücklich genannt: Grünzug Tarpenbek-Ost (Datei 895, Ziff. 3.6.1, S.41). Die Nutzung als Erholungsgebiet für Fußgänger und Radfahrer ist durch den Rad- u. Wanderweg von der Straße "Am Exerzierplatz" an der Schleswig-Holstein-Straße zum "Jägerlauf" /Großer Born attraktiv und wird im Zusammenhang mit den Fußwegen östlich von Knickweg u. Schlesw.-Holst-Straße durch die Hochmoorlinse und das Tarpenbektal nach Glashütte stark frequentiert. Daher sollte die gesamte Fläche als ,ruhiges Gebiet' ausgewiesen und entwickelt werden. Es ist auch als faunistischer Trittstein zwischen Tarpenbek-West und Glasmoor / Tangstedter Forst und hierüber hinaus bis in das Wittmoor wertvoll.
- Die Fläche nördlich des Glashütter Damm ist zudem als "Wasserschutzgebiet Langenhorn-Glashütte ausgewiesen und als solches in seiner wesentlichen Ausdehnung zu erhalten. (siehe PPL S.75)



- 6. Die im Strukturkonzept als "Bügelstraße" bezeichnete Straße soll daher die äußere Erschließungsstraße für den BA 3a bilden. Lediglich der letzte, westlichste Anger mit der westlich und östlich daran gelegenen Bebauung in Richtung auf die im Strukturkonzept als Fläche B bezeichnete Fläche könnte erhalten bleiben.
- 7. Es fällt auf, dass die im B-Plan 282 östlich vom Kreuzweg zur Bebauung ausgewiesene Fläche nach Norden wesentlich über die im Strukturkonzept hierfür vorgesehene Fläche um eine Bautiefe hinausreicht. Gegen die Einengung des Wasserschutzgebietes Langenhorn-Glashütte wende ich mich.
- 8. Die Straße Glashütter Damm ist im FNP 2020(PPL) als eine "sensible" Straße beschrieben. Gleichwohl wird sie auch als Stauumgehung für die Segeberger Chaussee benutzt und ist nur abschnittsweiser Temporegelung zugänglich. Die Ein- und Abbiegesituationen in den jeweiligen Einmündungsbereichen zur Segeberger Chaussee sind zu Hauptverkehrszeiten kritisch. Die Straße soll nun über einen langen Realisierungszeitraum sowohl den Baustellenverkehr, als auch im Zuge der Realisierung von Bebauung zunehmend den aus der Bebauung resultierenden Individualverkehr (IV) aufnehmen. Die Straße ist als Lindenallee mit einem stadtprägendem Baumbestand versehen und wird als solche unterhalten und berühmt. Daher ist sie in der Fahrbahnbreite nicht erweiterbar und daher nach Aussage des HVV für einem Buslinienverkehr ungeeignet. Somit ist die Erschließung des Siedlungsgebietes durch den ÖPNV nicht gegeben und entspricht auch nicht den Zielsetzungen der Lärmminderungsplanung in Norderstedt. Diese hat u.a. als Ziel die Veränderung des Modal-Split hin zu umweltverträglichem Verkehr. Für die Neubürger in dem geplanten Wohnquartier ist aber eine individuelle Motorisierung unabdingbar. Auch aus diesem Aspekt "Mehr Individualverkehr" ist das Strukturkonzeptes in seinem Ausmaß abzulehnen. Es beeinträchtigt die Lebensqualität der bereits ansässigen Bürger.
- 9. Bereits im STEP ist die mangelhafte Verkehrserschließung des Ortsteils Glashütte durch ÖPNV als ein Hinderungsgrund für eine verstärkte Entwicklung dieses Ortsteils beschrieben worden. Die nun bereits erfolgte Bebauung, die Nachverdichtung und die in der Planaufstellung befindlichen und Glashütte / Harksheide Süd betreffenden B-Pläne reichen derzeit aus. Daher ist eine weitere Aufstellung von B-Plänen nicht erforderlich und sollte unterbleiben. Generell sollte die Aufstellung von B-Plänen der Herstellung einer auf die zukünftige Einwohnererhöhung im Quartier ausgerichteten, vorausgehenden Verkehrsinfrastruktur-Planung folgen. Und nicht umgekehrt!
- 10. Als eine Bitte trage ich vor: Das Wohnbaugebiet W 19 am Glashütter Damm und Grünen Weg sollte nur in seiner Tiefe vom Glashütter Damm her (nach Norden) die Fläche zwischen der Siedlung Krückauweg (bei der Brücke über die Beek hinter der Twiete) und am Grünen Weg bis zum Schosterredder erfassen. Das Niederungsgebiet beiderseits von der Beek hinter der Twiete sollte als Rückzugsgebiet für Rehe, wechselwarme Tiere und Vögel sowie als Grünverbindung zu den Glasmoorwiesen erhalten bleiben. (Für eine Behandlung dieses Punktes siehe Ziff. 2.)

Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung Und Verkehr Fachbereich Planung Team Stadtplanung Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

04. JAN. 2012

00 //3

. . \_ . . \_ dt

29.12.2011 AK/KI

### Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg"

Bedenken zum Planentwurf -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgestellten Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg" erheben wir folgende Bedenken:

- Das Gebiet ist als WA II vorgesehen. Für die angrenzende Wohnbebauung im Südwesten besteht die Ausweisung WR1.
   Eine Fortführung dieser Bebauung, d.h. dieser Ausweisung würde den Charakter der 1-gesch.
  - Wohnbebauung aufnehmen und auch gewährleisten, dass auf den ausgewiesenen kleinen Grundstücken 1-gesch. Einzelhäuser und keine Doppelhäuser, bzw. 2-gesch. Häuser entstehen. Es wäre auch die Intimität der einzelnen Grundstücke besser gewährleistet und es würde vermieden, dass Schank- und Speisewirtschaften, Gewerbebetriebe und Tankstellen in diesem Bereich errichtet werden.
- In dem vorliegenden Entwurf sind Grundflächen- und Geschoßflächenzahl, Gebäudehöhen sowie Baulinien und Baugrenzen noch nicht festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass dies nur eine Frage des Planungsstandes ist. Grundsätzlich sollten, um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, diese Festsetzungen getroffen werden.
- Ihnen ist bekannt, dass in der Nachbarschaft des geplanten Baugebietes im Nordosten ein Schweinemastbetrieb besteht. Dies verträgt sich wegen der gegebenen Geruchsbelästigungen nicht mit der geplanten Wohnbebauung.
   Wenn auch von dem Betreiber des Betriebes die Zusage gegeben wird, den Betrieb einzustellen

sobald mit der Bebauung begonnen wird, sollte das Bebauungsplan-Verfahren erst nach Einstellung des Schweinemastbetriebes weiter verfolgt werden.

4. Ihnen ist ebenfalls bekannt, dass an das geplante Baugebiet im Südwesten im direkten Anschluss eine Sportanlage besteht. Diese ist nach unserem Kenntnisstand nur für den Schulbetrieb genehmigt worden; die Anlage wird jedoch an den Wochenenden regelmäßig von den Sportvereinen genutzt. Das ist auch sinnvoll. Die geplante Wohnbebauung in dichter Nachbarschaft zu dieser Sportanlage verträgt sich aus Lärmschutzgründen nicht. Entweder sollte der Abstand der



Wohnbebauung entsprechend vergrößert werden oder es sollte durch andere Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine Konfliktsituation entsteht. Dabei meinen wir, dass die Lösung nicht in einer Einschränkung des bestehenden Sportbetriebes bestehen kann.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die vorgenannten Bedenken im weiteren Verfahren berücksichtigen würden..

Mit freundlichen Grüßen

1

### Deutenbach, Eberhard



Von:

Stadtplanung

Gesendet:

Mittwoch, 11. Januar 2012 17:32

An:

Kremer-Cymbala, Reinhard

Betreff:

WG: Geplante Bebauung am Kreuzweg und Glashütter Damm

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

ailto:gr

Gesendet: Montag, 2. Januar 2012 17:55

An: Stadtplanung

Betreff: Geplante Bebauung am Kreuzweg und Glashütter Damm

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die o.g. Bauvorhaben führen während der Bauzeit und danach zu einer erheblichen Verkehrszunahme, auch auf den Straßen Bargweg, Grundweg und Teilen des Glashütter Damms. Diese Straßen sind offizielle Grundschul- und Kindergaarten- wege und daher auf 30 km/h begrenzt. Diese verkehrsberuhigen- den Maßnahmen müssen unbedingt erhalten bleiben; auch eine Verbreiterung dieser Straßen verbietet sich damit.

Ferner ist eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets Ossenmoorpark beiderseits des Grundwegs dringend zu vermeiden.

Abschließend möchten wir bemerken, daß die Frist für die Stellungnahme der Betroffenen infolge von Weihnachten und Neujahr mit dem 4.1.12 viel zu kurz angesetzt ist. Wir bitten um Verlängerung.

Mit freundlichem Gruß

er

Empfehlen Sie GMX DSL Ihren Freunden und Bekannten und wir belohnen Sie mit bis zu 50,-Euro! <a href="https://freundschaftswerbung.gmx.de">https://freundschaftswerbung.gmx.de</a>

Diese Mail wurde von Dataport maschinell auf Viren und gefhrliche Inhalte untersucht.



PER E-MAIL

An die Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Fachbereich Planung Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Norderstedt, den 2. 1. 2012

Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg" – "Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung"

Die öffentliche Veranstaltung am 6. 12. 2011 hatte nicht ausschließlich das Bauvorhaben Nr. 282 im engeren Sinne zum Gegenstand. Dies war auch zwingend erforderlich, da dieses Vorhaben der Beginn des Großprojekts W 23/W 22 mit weitreichenden Folgen ist. Entsprechend beschränken sich die folgenden Anregungen auch nicht ausschließlich auf das enge Bauvorhaben Nr. 282. Das Gleiche gilt für weitere zum BP 282 eingereichte Stellungnahmen.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 282 mit 51 WE (laut "noa 4": Beginn eines "neuen Stadtviertels") soll auf dem gerade ohne Öffentlichkeitsbeteiligung fortgeschriebenen FNP 2020 basieren. Eine Bebauung für die Gebiete W 23/W 22 war nach dem zuvor mit Öffentlichkeitsbeteiligung entstandenen FNP 2020 nicht vorgesehen. Die angesteuerte Zahl von 80.000 Norderstedter Einwohnern ist auch weiterhin ohne dieses Projekt realisierbar. Ein Bauzwang ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Der zuvor mit Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelte FNP 2020 sah keine Bebauung in einem absehbar langem Zeitraum vor. Im Eiltempo soll nun der Start mit der ersten Teilbebauung erreicht werden. Die anderen Langfristpläne (VEP, LP, LMP) waren weitgehend aufeinander abgestimmt und im FNP 2020 integriert. Langfristig waren damit die komplexen Ziele und Maßnahmen in Bezug auf Flächennutzung, Verkehrsentwicklung, Landschaftsschutz und Lärmminderung unter Beachtung der gegebenen Restriktionen prinzipiell abgestimmt. Diese Integration wird nun unzulässig aufgehoben.

Das aktuell erstellte "SBI-Gutachten" und das aktuell von den Grundeigentümern finanzierte "A + S-Bebauungs- und Verkehrs-Konzept" schließen diese Lücken nicht, da sie nur Teilaspekte abdecken und auch diese Teilaspekte per se nicht unkritisch sind. Das SBI-Gutachten steht in krassem Gegensatz zur qualifizierten "Schnüll Haller und Partner-Konzeption" im Rahmen der von der EU initiierten Lärmminderungsplanung Norderstedts. Dort wurde der "Glashütter Damm" als "sehr sensitiv" eingestuft und gehörte nicht zum Hauptverkehrsstraßennetz Norderstedts. Das SBI-Gutachten setzte sich mit der "Schnüll Haller und Partner-Konzeption" nicht



auseinander. Die städtebaulichen Zielwerte werden danach nur geringfügig überschritten.

Immerhin wird "aus gutachterlicher Sicht" die durch Bürgereinsatz erstrittene "Erschließungsvariante 2 mit Sperrung des Kreuzweges bevorzugt". Das reicht allerdings bei weitem nicht.

Die Stadt wird die Lärmminderungsziele bis zum Sommer 2013 allgemein auch im Gebiet um den "Kreuzweg" deutlich verfehlen. Wie hoch die im Gutachten aktuellen "städtebaulichen Zielwerte" sind, wird nicht erwähnt. Für die "Bestandsgrundstücke am Glashütter Damm kommt es [nur] zu geringfügigen Überschreitungen". Wie weit die EU-Ziele bzw. die Norderstedter Leitziele damit aber verfehlt werden, bleibt offen.

Die "Eingrünung" der Grünflächen wiegt die zahlreichen Mängel nicht auf. Für eine Akzeptanz des BP 282 fehlt jegliche Grundlage.

Aufschlussreich wäre auch zu erfahren, wie die seinerzeitigen Gutachter "Schnüll Haller und Partner" heute zu dem "DBI-Gutachten" und dem bisher erreichten Stand der Umsetzung durch die Stadt stünden.

Das erwähnte Eiltempo ist schon daran zu sehen, dass die Weihnachtszeit und der aktuelle Jahreswechsel in diese Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen wurden, was aufgrund der geringen Mitarbeiterstärke und wechselnden Mitarbeiter im Amt in den vergangenen zwei Wochen dem/der interessierten und betroffenen Bürger/in nicht unerheblichen zusätzlichen Zeitbedarf abverlangte.

Der Aushang für den BP 282 war außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung hinter verschlossenen Türen, die in der amtlichen Mitteilung genannte Internetadresse nicht sehr zielführend, um die wichtigsten, zerstreut im Internet erreichbaren Dokumente zum Thema zu finden. Das Protokoll der öffentlichen Veranstaltung vom 6. 12. 2011 ist laut diesem Protokoll "aus Datenschutzgründen" nur einsehbar, nicht aber im Internet oder aber als Hardcopy zugänglich, was im Widerspruch beispielsweise zum vergleichbaren Protokoll der öffentlichen Veranstaltung vom 11. 8. 2011 zum BP 236 "Müllerstraße Ost" steht. Die Gründe für diese unterschiedliche Handhabung konnten bisher nicht geklärt werden.

An der öffentlichen Veranstaltung konnten meine Frau und ich nicht teilnehmen, was wir bedauern. Bisher konnten wir immer noch nicht erfahren, wie viele Stellschilder und wo diese aufgestellt wurden, um die betroffene Bevölkerung auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Neben diesen gab es die amtliche Mitteilung in der "Norderstedter Zeitung" vom 16. 11. 2011. Den Prozentsatz der durch diese Bekanntmachungen erreichten betroffenen Bevölkerung konnten wir bisher ebenfalls nicht erfahren.

Die Veranstaltung am 6. 12. 2011 hätte den Podiumsteilnehmern die Möglichkeit gegeben, den betroffenen Bürgern die Vorteile für die Bürger aufgrund der angesteuerten Bebauung zu verdeutlichen. Diese Chance wurde vertan. Zu vermuten ist, dass es für die betroffenen Bürger aus Sicht der Podiumsteilnehmer keine Vorteile, dafür aber zahlreiche Nachteile gibt.



groben Rasters der Kategorisierung von Hauptverkehrsstraßen. Der um mindestens zwei Meter breitere "Friedrichsgaber Weg" ist und bleibt eine "Magistrale" einer anderen Liga.

Auch der Bargweg (westlicher Teil) ist entgegen der Verwaltungsauffassung für weitere LKW ungeeignet. Wenn dort nach aktueller statistischer Erhebung nur "neun LKW pro Tag" allein bei entgegenkommenden PKW - geschweige denn bei entgegenkommenden LKW - über die Bürgersteige ausweichen, sind es neun LKW pro Tag zu viel.

Allein das Unfallrisiko ist dort für Fußgänger (aller Art einschließlich Wanderer, natürlich auch Kinder zu Fuß oder per Rad auf dem Schulweg oder außerhalb der Schulzeit) schon jetzt auf eine nicht akzeptable Höhe gestiegen.

Wenn Schwer-LKW bis zu zehn Minuten benötigen, um vom Bargweg (westlich) in den Glashütter Damm (Richtung Kreuzweg) einzubiegen, ist das für die darüber informierte Verwaltung schon heutzutage normal, dagegen für die betroffenen ortsunkundigen LKW-Fahrer und die Anwohner nicht nachvollziehbar.

Es gibt bisher für die betroffene Wohnbevölkerung keinerlei Zusicherungen, wodurch auch Horrorszenarien nicht ausgeschlossen werden können, was Lärm- und Emissionssteigerungen ohne Verkehrsregulierung und die Aufgabe der Grünlandschaft zugunsten von Grünstreifen angeht. Dies steht in krassem Gegensatz zu dem teils unter Öffentlichkeitsbeteiligung verabschiedeten Bündel an Fundamentalplänen bezüglich dieses Stadtteils Norderstedts. Lärm- und sonstige Emissionen nehmen weiter zu, die Wohnqualität sinkt.

Auch der "Ossenmoorpark" ist als bisherige "Stadt-Oase" in hohem Maße gefährdet, wenn der künftige Straßenverkehr sich über den geplanten neuen Kreisel im "Glashütter Damm" über dem "Bargweg" (östlicher Abschnitt; bisher Tempo-30-Zone, 5.50 m breit) und "Grundweg" (bisher Tempo-30-Zone, bisher 5 m breit, mit Fahrbahneinbuchtung und mit Parkstreifen) in die "Segeberger Chaussee" verstärkt und der "Ossenmoorpark" drastisch zweigeteilt und lärmgeschädigt würde.

Es sind zu viele schwergewichtige Gesichtspunkte offen, als dass die Stadtvertretung dem Bauvorhaben mehrheitlich zustimmen dürfte.

ge



#### E-MAIL - ÜBERMITTLUNG

An die Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung und Verkehr Fachbereich Planung Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Norderstedt, 4. 1. 2012

Bebauungsplan 282 Norderstedt "Kreuzweg" – "Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung"

#### **STELLUNGNAHME**

### Rahmenvorgaben der Veranstaltung am 6. 12. 2011

Die öffentliche Informations-Veranstaltung fand am 6. 12. 2011 statt. Das Podium setzte sich aus zuständigen Vertretern der Stadtplanung und je einem Vertreter der für die Bereiche Bebauungskonzept und Verkehrskonzept beauftragten Planungsbüros zusammen.

Der Umfang der Darstellung und Diskussionsgrundlage war neben den Erläuterungen zum vorgestellten isolierten "Bebauungs- und Verkehrskonzept zum Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg" auch die zu Grunde liegende Änderung des Flächennutzungsplans 2020 aus 2008 durch das 2010 erstellte "Strukturkonzept Glashütter Damm" als Gesamtkonzept für den B-Plan 282 und noch folgende B-Pläne im Gebiet.

#### Meine Stellungnahme

Als grundlegender Rahmen auch für diesen Teil-Bebauungsplan eines weit größer angelegten Vorhabens in der Ortslage Harksheide-Süd gilt der Planungshorizont 2020 des geltenden Flächennutzungsplans von 2008 (FNP 2020), integriert mit dem Landschaftsplan (LP 2020), dem Verkehrsentwicklungsplan von 2007 (Schnüll, Haller und Partner) (VLP 2020) und dem Lärmminderungsplan, verabschiedet im Juli 2008 (LMP 2013), mit Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt.

Über die weiteren stadtplanerischen Entwicklungen für das neu zur Planung und Bebauung genehmigte Gebiet und die damit entstehenden wesentlichen Veränderungen gegenüber dem integrierten FNP 2020 von 2008 mit dem Vorsatz des Schutzes von Aufenthalt, Wohnen und Gesundheit in den bestehenden Wohngebieten, besonders vor dem kritisch hohen Verkehrslärm (Motto der Stadt: "Norderstedt. Lebenswert leise"), ist die betroffene Öffentlichkeit nicht mehr informiert und beteiligt worden.

Aufgrund der neu geschaffenen Genehmigungsfähigkeit von Teilflächen zuvor versagter Flächennutzungen für Wohnungsbau (Geruchsbelästigung durch Intensivtierhaltung W 22 und W 23)) und eines im Vorgriff darauf parallel erstellten städtebaulichen "Strukturkonzepts Glashütter Damm" 2010) wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 282 "Kreuzweg" Gebiet: nördlich Glashütter Damm / beidseitig Kreuzweg im Eiltempo auf den Weg gebracht: An einem Tag, am 6. 5. 2010, wurde die Änderung des FNP 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV) beschlossen. Weiter wurde in der gleichen Sitzung das Strukturkonzept im StuV einstimmig zur Kenntnis genommen (als Änderung laut Protokollvermerk (anstelle von "einstimmig beschlossen")) und zudem in der

gleichen Sitzung der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 182 gefasst und mit der Bemerkung versehen "im weiteren Verfahren insbesondere die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes zu untersuchen …".

Am 8. 6. 2010 wurde in der Stadtvertretung der FNP 2020 zur Genehmigungsherstellung von Teilflächen unter Hinzufügung von Herrn Bosses Vorschlag "... Im verbindlichen Bauleitplanverfahren ist insbesondere die Verkehrsproblematik im Bereich des Glashütter Damms zu berücksichtigen" beschlossen.

Seit der Aufstellung des FLP 2020 (2008) mit den versagten Flächen für Wohnbebauung ist von Seiten der Verwaltung, Politik und der inzwischen unter Auflagen bauwilligen Grundbesitzer der gesperrten großen Flächen in der Feldmark der Tarpenbek-Niederung westlich (der Poppenbütteler Straße) längs des Glashütter Damms auf die Überplanung und Bebauung nach der aktuellen Freigabe hin gearbeitet worden.

Damit wird die betroffene Bevölkerung jetzt ohne jede Einflussmöglichkeit - trotz gewaltiger, geplanter, zeitlich unbegrenzter Eingriffe in die bisherigen Gegebenheiten - mit unakzeptablen Weichenstellungen konfrontiert.

Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Einwohner des gesamten "Quartiers" längs und insbesondere auch südlich des Glashütter Damms werden dermaßen beeinflusst, dass die aktuelle Vorgehensweise nicht akzeptabel ist.

Die Länge der Zeitachse ist völlig unbestimmt und damit offen, ob 10 oder 20 Jahre oder länger gebaut wird und Bauverkehr und -tätigkeiten entsprechend lange das bestehende Wohngebiet und die "Ruhigen Gebiete" belasten. Auf der Grundlage der weiteren, erst 2011 von A + S bzw. SBI für den BP 282 erstellten Bau- und Verkehrskonzepte wird das isolierte, schrittweise Abarbeiten einzelner Baupläne dem Gesamtvorhaben nicht gerecht.

Auch die Reihenfolge des planerischen Vorgehens ist nicht nachvollziehbar. Bei einem derart großen Baugebiet müsste zuvor die Infrastruktur geplant werden, insbesondere, was die Zufahrtsstraßen betrifft. Wenn dies zu großen Restriktionen unterliegt, müsste das Bauvorhaben modifiziert oder ganz fallen gelassen werden. Im Falle "W23/W22" wird der Einfachheit halber - zu einfach - jetzt mit den bestehenden Straßen geplant. Der aktuell immer noch gültige, verabschiedete Verkehrsentwicklungsplan (VEP 2020) wie auch der in der Umsetzungsphase befindliche Lärmaktionsplan (LMP) stufen den "Glashütter Damm" als "sehr sensibel" ein. Dies ist innerhalb kurzer Zeit eine völlig konträre Einstufung - und ohne jede öffentliche Beteiligung.

Die "SBI-Verkehrsuntersuchung" (Bevorzugung des "Glashütter Damm", S. 15) entwertet die solide Ausarbeitung des VEP 2020 genauso wie die "A + S-Planbearbeitung", die sich ihrerseits auf die "SBI- Verkehrsuntersuchung" beruft. Dabei ist die generelle Grundlage das Strukturkonzept "Wohnbauflächen Glashütter Damm" von "gr (2010), die über den neuen Kreisverkehr Glashütter Damm/Bargweg für den "Durchgangsverkehr und die Haupterschließung in das neue, große Baugebiet"… regeln soll.

Für das Großprojekt wäre eine Feasibility Study erforderlich, die alle relevanten Gesichtspunkte abdeckt, einschließlich der Belange der ansässigen Bürger. Selektive Gutachten mit bestimmten Interessenlagen sind nicht ausreichend.

. . . . .